



## Jahresmedienkonferenz 6. Januar 2006: Direktion für Arbeit

### Finanzierung Arbeitslosenversicherung

#### Bilanz 2005

Im ersten Halbjahr 2005 war die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen von einer deutlichen Abnahme geprägt und verminderte sich von 162'032 arbeitslos gemeldeten Personen im Januar, auf 139'902 Ende Juli. Zwischen August und Oktober erhöhten sich die Zahlen moderat auf 144'066. Seit November steigen die Arbeitslosenzahlen vorwiegend aus saisonalen Gründen wieder stärker an. Zum zweiten Mal seit dem Jahr 2000 kommt damit der Jahresendwert wieder tiefer zu liegen als der Stand zu Jahresbeginn betragen hatte. Erstmals seit dem Jahr 2001 vermochten die Jahresdurchschnitte bei der Arbeitslosenzahl und der Quote die Vorjahreswerte zu unterschreiten.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Gesamtzahl der Stellensuchenden (Summe von registrierten Arbeitslosen und registrierten nichtarbeitslosen Stellensuchenden). Einer Abnahme in der ersten Jahreshälfte folgte zwischen August und Oktober eine moderate Zunahme, die sich allerdings im November und Dezember saisonal bedingt noch verstärkte.

Die finanzielle Lage der Arbeitslosenversicherung hat sich verschlechtert. Vor diesem Hintergrund wurden verschiedene Fragen für die Finanzierung der ALV bearbeitet, da unter Umständen davon ausgegangen werden muss, dass die gesetzliche Schwelle der Darlehensobergrenze (2,5% der beitragspflichtigen Lohnsumme), welche zu einer Prämienerrhöhung verpflichtet im Jahr 2006 erreicht werden könnte.

Im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen wurde die neue Finanzierung, welche ab 1.1.2006 in Kraft tritt, erarbeitet. Diese sieht einen maximalen Beitrag von CHF 3'500.- pro Stellensuchende und Jahr vor. Diese Änderung ermöglicht den Kantonen eine bessere Angebotsplanung und dadurch einen effizienteren Mitteleinsatz.

Für die Einführung der elektronischen Verwaltung der Dokumente im Bereich der Arbeitslosenversicherung wurde zusammen mit den Kantonen der Ausbau der Datenleitungen sowie die Einführung der digitalen Signatur vorbereitet. Die ersten Programmierarbeiten für das neue Arbeitsvermittlungssystem für die RAV haben begonnen. Das Projekt dauert noch bis April 2008. Weiter wurde die Evaluation einer neuen Finanzbuchhaltungssoftware für den Bereich der Arbeitslosenversicherung abgeschlossen.

## **Ausblick 2006**

Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert eines Jahres eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen. Aufgrund der unsicheren Entwicklung der Verschuldung der Arbeitslosenversicherung werden verschiedene Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bearbeitet.

### **Arbeitsvermittlungssystem für die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen**

Am 19.08.2004 hat die Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherungsfonds die Phase Realisierung für die Neuentwicklung des Arbeitsvermittlungssystems für die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen freigegeben. Ziel ist es, dieses Projekt im Jahr 2006 weiter voran zu treiben und die erste Realisierungseinheit anzuschliessen. Der Gesamtaufwand dieses Projektes, welches noch bis im April 2008 bearbeitet wird, betragen: 34'400 Personentage, resp. CHF 52'000'000.-

### **Finanzbuchhaltungssystem**

Unabhängig vom erstgenannten Projekt wurde im Rahmen einer WTO-Ausschreibung eine neue Finanzbuchhaltungssoftware für den Fonds der Arbeitslosenversicherung und seine Vollzugsstellen evaluiert. Die Umsetzung des Vorhabens beginnt Anfang 2006 und dauert bis Februar 2008. Die Kosten dieses Vorhabens betragen CHF 4'700'000.-.

### **Jugendarbeitslosigkeit**

Das seco hat 2005 die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (Motivationssemester für Schulabgänger, Berufspraktika und Übungsfirmen für Lehrabgänger) ausgebaut. Dazu hat das seco die Gemeinden und Arbeitgeber der Schweiz aufgerufen, mehr Praktikumsplätze für Lehrabgänger anzubieten. Dank dieser Sensibilisierung werden die Massnahmen 2006 noch weiter ausgebaut. Zudem wird eine qualitative Verbesserung der Massnahmen angestrebt.

### **Data Warehouse für die Arbeitsmarktstatistik „LAMDA“ (Labour Market Data Analysis)**

Im Jahr 2004 wurde das Statistik- und Führungsinformationssystem LAMDA eingeführt. Es liefert den Kantonen Kennzahlen zur Planung und Steuerung der arbeitsmarktlichen Massnahmen und ermöglicht eine effiziente Überprüfung der Vollzugsaufgaben. Das System wird nach den Bedürfnissen der Kantone und Arbeitslosenkassen ausgebaut und gewährleistet eine umfassende Transparenz auf dem Arbeitsmarkt.

### **Informationen auf dem Internet**

Seit 2003 besteht die Möglichkeit, per Internet offene Stellen abzufragen und weitere wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit zu erhalten. Auf die auf dieser Seite publizierten Informationen wird monatlich ca. 300'000 mal zugegriffen. Die jährliche Zunahme der Anzahl Zugriffe von rund 20% bestätigt die Beliebtheit dieses elektronischen Mediums. Per 01.03.2006 wird der neue behindertengerechte Internetauftritt „Treffpunkt-Arbeit“ eingeführt.

### Bilanz 2005

1. Das Parlament hat am 17. Dezember 2004, parallel zur Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) auf die neuen EG-Staaten, eine Optimierung der flankierenden Massnahmen beschlossen (Pflicht der Kantone, über eine genügende Zahl an Inspektoren zu verfügen, Unterstellung der Temporärbetriebe unter bestimmte Vorschriften von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (ave-GAV), schriftliche Bestätigung wesentlicher Elemente länger dauernder Arbeitsverträge, weitere Vereinfachung der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, erweiterte Pflichten und Sanktionen für Entsendebetriebe aus dem Ausland sowie Schaffung einer Grundlage für die Zustellung von statistischen Daten an die tripartiten Kommissionen).
2. Diese Änderungen auf Gesetzesstufe erforderten auch Anpassungen in folgenden Vollzugsverordnungen: Entsendeverordnung (EntsV)<sup>1</sup>, Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV)<sup>2</sup> sowie Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (ANAV)<sup>3</sup>. Inhaltlich betreffen die Änderungen vor allem Anpassungen im Meldeverfahren (EntsV, ANAV), die Unterstellung der Entsendebetriebe unter die Vollzugskostenbeiträge von ave-GAV sowie die Ausgestaltung der Modalitäten der Kontrolltätigkeit der Inspektoren über den Weg der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen (EntsV). Die Änderungen der AVV beschlagen Art und Weise der Pflicht zur Einhaltung von Bestimmungen ave-GAV durch Temporärbetriebe, inkl. die Pflicht zur Leistung von Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge von ave-GAV und der Bestimmungen über den flexiblen Altersrücktritt; des weiteren die Regelung der Kontrollbefugnis der paritätischen Kommissionen<sup>4</sup>.
3. Die Ausarbeitung der besagten Anpassungen erfolgte unter Beizug der Sozialpartner und von Exponenten der betroffenen Branchen sowie von Kantonsvertretern. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen wurde zudem ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Aus Zeitgründen fand die Vernehmlassung in konferenzieller Form statt, und zwar am 10. November 2005. Mit Beschluss vom 9. Dezember 2005 hat der Bundesrat die Vorlage verabschiedet. Die Änderungen der EntsV und der ANAV treten gleichzeitig mit dem Protokoll vom 26. Oktober 2004 über die Ausdehnung des FZA auf die neuen EG-Mitgliedstaaten in Kraft. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Februar 2006 vorgesehen. Die angepassten AVV-Bestimmungen treten frühestens auf den 1. April 2006 in Kraft, da die Temporärbetriebe eine gewisse Zeit braucht, um die notwendigen EDV-Anpassungen vorzunehmen.
4. Parallel zu den gesetzgeberischen Arbeiten hat auch eine konkrete Verbesserung in der Umsetzung der bereits bestehenden flankierenden Massnahmen stattge-

<sup>1</sup> SR 823.01 – Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 21. Mai 2003

<sup>2</sup> SR 823.111 – Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 16. Januar 1991

<sup>3</sup> SR 142.201 – Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949

<sup>4</sup> Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter; kontrollieren die Einhaltung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (z.B. Bau- und Gastgewerbe).

funden: So wurden die kantonalen Strukturen und Vollzugsprozesse weiterentwickelt, die Zusammenarbeit zwischen Bund und kantonalen Vollzugsorganen, zwischen den kantonalen Behörden untereinander und zum Teil auch mit den paritätischen Kommissionen verstärkt. In der Mehrzahl der Kantone werden konsequent Kontrollen durchgeführt und bei festgestellten Verstössen Sanktionen verhängt: Vorwiegend handelt es sich um Bussen im Bereich der Meldeverstösse, aber auch der Verstösse gegen minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen. Im Kanton Tessin wurden auch bereits Dienstleistungsverbote ausgesprochen. Die systematische Erfassung der Daten zum Vollzug der flankierenden Massnahmen erfolgt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der tripartiten Kommissionen an die Direktion für Arbeit des seco (s. unten).

5. Wesentlich zu diesen Verbesserungen im Vollzug beigetragen hat die von Herrn Bundesrat Deiss am 28. Oktober 2004 eingesetzte Task Force. Die Task Force, die von Jean-Luc Nordmann, Direktor für Arbeit geleitet wird, überprüft laufend die Durchsetzung der flankierenden Massnahmen, lässt sich die Probleme bei der Umsetzung der FlaM melden und erarbeitet Massnahmen zur Problemlösung. Die Task Force fördert die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den tripartiten und paritätischen Kommissionen. Sie ist ein beratendes Organ und besteht aus je drei Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Kantonsvertretern. Vertreter von seco und BFM als zuständige Behörden haben ebenfalls Einsitz in der Task Force. Die Task Force hat insgesamt neun Sitzungen durchgeführt. Sie wird nach einer Abschlussitzung im Frühjahr 2006 in die tripartite Kommission des Bundes integriert werden.

## **Ausblick 2006**

### **1. Berichterstattung**

- a. Die tripartiten Kommissionen haben jährlich Bericht zuhanden der Direktion für Arbeit zu erstatten. Die in diesem Kontext gelieferten Daten werden in einem nach Kantonen und Branchen gegliederten und öffentliche zugänglichen Bericht zusammengefasst. Der Bericht für die ersten sieben Monaten seit in Kraft treten der flankierenden Massnahmen ist am 1. April 2005 präsentiert worden. Der Bericht für die Periode 1. Januar 2005 – 31. Dezember 2005 wird im Frühjahr 2006 erscheinen.
- b. Die gestützt auf das Postulat Rennwald Nr. 00.3088 eingesetzte interdepartementale Arbeitsgruppe – das Observatorium zum FZA Schweiz-EU – verfasst ebenfalls jährlich einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf den Schweizer Arbeitsmarkt. Der Bericht für die Periode bis 31. Dezember 2005 wird im ersten Semester 2006 erscheinen.
- c. Aufgrund der Annahme von zwei Postulaten der Spezialkommission Personenfreizügigkeit der Nationalrats sind zwei weitere spezifischere Berichterstattungen an das Parlament ebenfalls für das Frühjahr 2006 geplant: einerseits die Berichterstattung gemäss Postulat Nr. 04.3648 „Missstände im Personalverleih“, andererseits jene gemäss Postulat 04.3647 „Wirksamkeit der Sanktionen“ im Zusammenhang mit dem Entsendegesetz.

2. Der neue Artikel 7a des EntsG verpflichtet die Kantone, zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben eine ausreichende Zahl von Inspektoren bereitzustellen; der Bund trägt deren Lohnkosten zur Hälfte. Die konkrete Umsetzung dieser Regelung wird in Leistungsvereinbarungen mit allen Kantonen festzulegen sein. Dabei sind verschiedene Kriterien zu beachten, insbesondere die Grösse und Struktur des kantonalen Arbeitsmarkts sowie der Ausländeranteil.

## **Umsetzung Schwarzarbeitsgesetz**

### **Bilanz 2005**

Die umfassenden Vorarbeiten haben gezeigt, dass zwar die heutige materielle Gesetzgebung ausreichend ist, soweit sie die Schwarzarbeit verbietet, dass aber der Vollzug problematisch ist. Der Begriff der Schwarzarbeit umfasst zahlreiche Sachverhalte (wie die versteckte Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Verletzung der Meldepflicht beim Fiskus in Bezug auf gewinnbringende Aktivitäten oder die Verletzung der Meldepflicht bei den Sozialversicherungen in Bezug auf die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern), die in einer Vielzahl von Gesetzen mit unterschiedlichen Vollzugsbehörden geregelt sind. Es fehlt eine Koordination zwischen den verschiedenen Vollzugsorganen. Dies hat zur Folge, dass die Ressourcen zerstreut sind und eine Gesamtsicht über das Ausmass der Schwarzarbeit fehlt.

Um diese Lücken zu schliessen hat der Bundesrat im Januar 2002 dem Parlament einen Gesetzesentwurf unterbreitet. Am 17. Juni 2005 wurde das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit angenommen. Dies nach einem langandauernden Schlagabtausch zwischen den beiden Räten, der die folgenden vier Massnahmenkategorien vorsieht:

Im nun vorliegenden Gesetz werden insbesondere folgende Punkte geregelt:

- administrative Erleichterungen bei den Sozialversicherungen, durch Einführung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens für kleinere wirtschaftliche Tätigkeiten (Tätigkeiten im Haushalt; vorübergehende oder sehr begrenzte Tätigkeiten);
- Verpflichtung der Kantone, eine kantonale Dienststelle oder Kontrollkommission mit verstärkten Kontrollkompetenzen zu bezeichnen, mit der Möglichkeit, die Sozialpartner einzubeziehen;
- die Pflicht zur Mitteilung der Ergebnisse der Kontrollen bei Arbeitgebern;
- Vernetzung der Administrativdaten;
- Verschärfung der Sanktionen im Bereich des Ausländerrechts und der Sozialversicherungen sowie die Einführung einer neuen Sanktion, nämlich die Möglichkeit des Ausschlusses vom öffentlichen Beschaffungswesen.

### **Ausblick 2006**

1. Im Laufe des Jahres 2006 gilt es, die kantonalen Einführungsgesetze auszuarbeiten. Diese sollen die kantonalen Kontrollorgane bezeichnen. Auch die Kompetenz, Aufgaben an andere Kontrollorgane zu delegieren, wie beispielsweise an

die Paritätischen Kommissionen, die zur Kontrolle der Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsverträge der jeweiligen Branche eingesetzt sind, soll festgelegt werden. Das Verhältnis verschiedener Kontrollorgane untereinander kann ebenfalls in den kantonalen Einführungsgesetzen geregelt werden.

2. Im vierten Quartal 2006 ist eine breite Informations- und Sensibilisierungskampagne für die Bevölkerung zu den negativen Folgen von Schwarzarbeit und zum neuen Gesetz vorgesehen. Dabei soll auch das vereinfachte Verfahren breiten Kreisen vorgestellt und erklärt werden.
3. Die Kantone sollen in der Umsetzung des Schwarzarbeitsgesetzes und der Schwarzarbeitsverordnung unterstützt werden. Insbesondere sollen die für die Kontrollen zuständigen Inspektoren vom seco ausgebildet werden.
4. Das Gesetz verlangt die Annahme von Vollzugsbestimmungen sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene. Des Weiteren sind Vorarbeiten bei den Ausgleichskassen in Bezug auf das erleichterte Verfahren für Sozialversicherungen und Steuern notwendig. Das Inkrafttreten des Schwarzarbeitsgesetzes ist auf 1. Januar 2007 vorgesehen.